

Bürgerinitiative zur Dichtheitsprüfung Castrop-Rauxel

BlzD C-R

Datum: 18.05.2011

Beitrag zur Einwohnerfragestunde der Ratssitzung am 19.05.2011

Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrats Castrop-Rauxel, vorab möchten wir uns herzlich bedanken die Anliegen von nunmehr 850 Unterstützer der Bürgerinitiative persönlich vortragen zu dürfen.

Da wir gebeten wurden unser Anliegen in Frageform zu formulieren und uns kurz zu fassen, haben wir vorerst den folgenden Fragenkatalog erstellt.

Unsere Erwartungshaltung an die heutige Ratssitzung ist, dass Sie uns beim TOP 8 mindestens die unterstrichenen Fragen mündlich beantworten. Des Weiteren erwarten wir im Nachgang der Ratssitzung eine fundierte schriftliche Beantwortung aller Fragen.

Fragenkatalog der BlzD C-R für die Ratssitzung am 19.05.2011

I. Technische Fragen:

1. Ein Grund des §61a ist der Schutz vor dem Eindringen von Fremdwasser (Infiltration). Sind alle privaten Leitungen in Castrop-Rauxel von Fremdwasser (Grundwasser) betroffen?
2. Ein weiterer Grund ist der Schutz vor Austreten von Schmutzwasser (Exfiltration). Liegen Ihnen wissenschaftlich begründete Anzeichen in Form von Studien vor, die für Castrop-Rauxel einen flächendeckenden Verdacht von Exfiltrationen begründen?
3. Von welcher Lebensdauer von Abwassersystemen, die nach den anerkannten Regeln der Technik erbaut wurden, gehen Sie aus:
 - für Steinzeugrohren mit vorgefertigter Dichtung?
 - für Steinzeugrohren ohne vorgefertigter Dichtung?
 - für Gussrohren?
 - für Betonrohren?
 - für Kunststoffrohren?

Für die Umsetzung des §61a werden Prüfverfahren vorgeschrieben.

a) Druckprüfung Wasser:

8. Spiegelt das geforderte Prüfverfahren (Druckprüfung Wasser) nach DIN 1986-T30 den Normalbetrieb der zu prüfenden Leitungen wieder?
9. Welches Risikopotential ist bei Extrembedingungen / Störungen (unser Erachtens die Grundlage für die geforderte Druckprüfung mit Wasser) für die Umwelt zu erwarten?
10. Im Übrigen wurde dieses Prüfverfahren aus der DIN 4033 (Entwässerungskanäle und -leitungen, Richtlinien für die Ausführung) abgeleitet. Hier handelt es sich jedoch um eine Prüfung am **offenen Graben** zum Aufspüren von Lecks, um eine kostenvertretbare Reparatur durchzuführen. Wie kann es sein, dass dieses Prüfverfahren auch am geschlossenen Graben Geltung hat?

b) Optische-Prüfung:

11. **Kann durch eine Optische-Prüfung (DIN 1986–T30) die Dichtheit zweifelsfrei nachgewiesen werden?** (Bitte denken Sie an das Beispiel einer Dachrinne => können Sie hier durch bloßes ansehen feststellen ob sie dicht ist?)
12. **Wie garantieren Sie uns eine Schadens- und Rückwirkungsfreiheit unserer Rohre und Muffen bei der zuvor zwangsläufig durchgeführten Hochdruckreinigung?**
13. Mit wie viel Druck wird die Druckreinigung durchgeführt, ...welcher Druck befindet sich an der Treibdüse, ...warum behaupten Sie fälschlicher Weise, dass das Dichtungsmaterial z.B. bei leichtem Versatz von Tonrohren nicht im Treibstrahlbereich bzw. bei umgekehrter Reinigungsfahrt im Hauptstrahlbereich liegt?
14. **Können Sie ausschließen, dass es durch eine Druckreinigung zu einer Undichtigkeit kommt?** (Hinweis: Es handelt sich bei unseren Abwassersystemen um drucklose Leitungen, die ausschließlich für eine Druckfreiheit konzipiert worden sind!)
15. Wieviel Prozent der Abwasserleitung sind mit einer Kamera nicht befahrbar bzw. nicht zu reinigen (Hinweis: RWTH-Studie 2005)? (Hinweis: Auch wenn es neuerdings abbiegefähige Kameratechniken gibt, werden auch damit u.E. nicht alle Bereiche zu befahren sein und schon gar nicht vorgereinigt werden können, da es keine abbiegefähigen Reinigungssysteme gibt.)
16. Wie schließen Sie aus, dass die optische Prüfung zur einer subjektiven Betrachtung eines „Sachkundigen“ wird?
17. **Was verstehen Sie unter Bagatellschäden, wie definieren Sie jene?**
18. Kann bei einem Muffenversatz von 1-1,5cm von einer Dichtheit ausgegangen werden (Aussage EUV-Info-Veranstaltung vom 14.04.2011: „ja“)?
19. Wann wird uns ein (Bagatell-)Schadenskatalog zur objektiven Schadensbeurteilung ausgehändigt?

Alternative Prüfmethode:

20. Wurden alternative Prüfverfahren im Hinblick auf Kosten, Nutzen, Realitätsnähe untersucht?
21. Wann werden uns Untersuchungsergebnisse zu alternative Prüfverfahren ausgehändigt?

DIN-Normen:

22. Warum befinden sich Datums-Fristen in der geforderten DIN-Norm? (DIN-Normen sind Empfehlungen und können angewendet werden; sie müssen nicht benutzt werden. Grundsätzlich handelt es sich um „private Regelwerke mit Empfehlungscharakter“)

Die empfohlen Sanierungsmaßnahmen:

23. Von welcher Lebensdauer, Garantien wird bei Sanierungsverfahren ausgegangen?
24. Beim Inlinersystem (Kunstharz getränkter Schlauch)?
25. Beim Flutungsverfahren (Silikatgel-System mit zwei Komponenten)?
26. Welche unabhängigen wissenschaftlichen Langzeittests und Studien liegen dazu vor?

27. Ist eine Umweltbelastung aufgrund der eingebrachten Chemikalien auszuschließen?
28. Beim Inlinersystem?
29. Beim Flutungsverfahren?
30. Welche unabhängigen wissenschaftlichen Studien liegen dazu vor?

31. Welche Sanierungsfristen bestehen für öffentliche Kanäle?

32. Warum gelten diese Fristen nicht für private Kanäle?

33. Die Betriebszeit (Zeit in dem der Kanal Schmutzwasser führt) eines privaten Kanal beträgt nur ein Bruchteil im Vergleich zum öffentlichen Kanal. Wie wollen Sie vermitteln, dass die Sanierung eines privaten Kanals weit vor der Sanierung des öffentlichen Kanals durchzuführen ist?
34. Wann werden die Prüfungsergebnisse und der Sanierungsbedarf öffentlicher Kanäle veröffentlicht?

II. Verwaltungsfragen:

35. Wie intensiv haben Sie sich als Ratsmitglieder und somit als Bürgervertreter mit dem Thema der Dichtheitsprüfung auseinander gesetzt, bei dem Prüfkosten von mindestens knapp 7 Millionen Euro auf Ihre Bürger in Castrop-Rauxel zu kommen? (Wird von der IKT-Studie (Endbericht 2003) ausgegangen, so stehen Sanierungsmaßnahmen an allen Anschlüssen von Häusern die älter als 1965 sind an. Vorsichtig geschätzt heißt dies für Castrop-Rauxel und Ihre Bürger Aufwende von mehr als 50 Millionen Euro!)
36. Wer hat Sie beraten, haben Sie sich auch bei Kritikern informiert?
37. Welche Informationen wurden Ihnen von Ihren Beratern zur Verfügung gestellt?
38. Wurden Ihnen unsere technischen Fragen beantwortet?
39. Ist die Fristensatzung derzeit fehlerfrei?
40. Ist die derzeitige Umsetzung (u.a. die kurzfristige Aufforderung für Habinghorst 2011, die Streckung über 12 Jahre) die optimalste, sozialste Lösung für alle Bürger (Kosten, Rahmenverträge, etc. => Verweis auf die Lösungsansätze unseres Ihnen vorliegendem Meinungsfindungspapiers)?
41. Warum wird fälschlicher Weise behauptet, dass das Vorziehen der Fristen unumgänglich ist, obwohl weder im §61a LWG, noch im Vollzugserlass vom 05.10.2010 explizit fixiert ist, dass das zwingende Vorziehen (vor 2015) gefordert ist?
Warum wird fälschlicherweise behauptet, dass eine Verschiebung auf die Frist 2015-2023 nicht gesetzeskonform ist?

§61a Abs.5

(5) Die Gemeinde soll durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen,

....

2. wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft.

Die Gemeinde muss für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung **kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und**

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder

2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Im Falle des Satzes 2 sind bei Festlegung des Zeitraumes die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.

....

Befindet sich ein habinghorster Grundstück in einem Wasserschutzgebiet?

Vollzugserlass vom 05.10.2010

....

1. Satzung innerhalb von Wasserschutzgebieten

Aufgrund der bisherigen Mitteilung weise ich nochmals nachdrücklich darauf hin, dass es sich bei der Regelung des §61a Abs.5 Satz 2 LWG um eine zwingende Vorschrift handelt; d.h. dass die Gemeinden in Wasserschutzgebieten **die Frist 2015 zeitlich qualifiziert vorziehen müssen**, um den gesonderten Gefährdungspotential in den Schutzgebieten Rechnung zu tragen.

....

2. Satzung außerhalb von Wasserschutzgebieten

....

Dieses bedeutet, dass die Dichtheitsprüfung gemäß § 61 a LWG, beginnend mit Inkrafttreten des novellierten Landeswassergesetzes vom 11.12.2007, in einem Zeitraum von max. 15 Jahren durchzuführen ist und **die letzten Dichtheitsprüfungen somit bis Ende 2023 durchgeführt sein müssen.**

....

Ist hieraus abzuleiten, dass außerhalb von Wasserschutzgebieten die Frist vorzuziehen ist oder ist vielmehr ausschließlich darauf hingewiesen, dass die letzte Prüfung bis 2023 durchzuführen ist?

42. **Ist eine Entzerrung auf 8 Jahre (2015-2023) statt 12 Jahre nicht hinreichend? ...welche Bedenken bestehen hier im Hinblick auf Beratung und Kosten? ...würde uns ein Aufschub auf 2015 nicht die Zeit geben, unsere Bedenken zu dem gesamten Thema Richtung Landesregierung zu formulieren und die weitere Entwicklung auf Landesebene abzuwarten und ggf. anschließend bei Bedarf eine Genossenschaft zum Abruf von kostengünstigen Prüf- und Sanierungsleistungen zu gründen?**

43. Wird derzeit die Umsetzung bürgerfreundlich durchgeführt?

- Am 26.06.2010 berichtete die WAZ bestätigt durch den EUV, dass die Frist der Prüfung auf 2023 verlängert würde und eine rechtzeitige Benachrichtigung erfolge. Nächste Information am 27.01.2011 durch den EUV, dass die Prüfung am 31.12.2011 abgeschlossen sein muss! Halten Sie dies für bürgerfreundlich und frühzeitige Informationspraktik?
- Umgang mit Anfragen eines schwerbehinderten 77jährigen Rentnerehepaars (übrigens kein Einzelfall!)

44. Ist es sinnvoll bezogen auf die vorgeschriebenen Prüfverfahren an allen privaten Abwasseranlagen vorab eine Dichtheitsprüfung bis 2015 durchzuführen (Hinweis: IKT-Studie EB 2003)?
45. **Haben wir in NRW und im Speziellen in Castrop-Rauxel begründet durch undichte private Hausanschlüsse ein Trink-/ Grundwasserproblem?**
46. **Wann werden uns Studien über die Verhältnismäßigkeit der Zwangsprüfung bzw. Sanierung ausgehändigt?**
47. **Wann wird uns der zu erwartende Nutzen zum Aufwand der Zwangsprüfung bzw. Sanierung dargelegt?**
48. **Welche Verbesserung des Grundwassers ist in Castrop-Rauxel durch die Zwangsprüfung bzw. Sanierung zu erwarten?**
49. **Wurde in Castrop-Rauxel (oder auch NRW) Modellversuche durchgeführt, die eine Verbesserung des Grundwassers durch die Zwangsprüfung bzw. Sanierung nachweisen?**
50. Wann werden uns Dokumente zu Modellversuchen vorgelegt?
51. Mit welcher Begründung widerlegen Sie die Forschungsergebnisse zu dem nichterkennbaren Nutzen für die Umwelt der „Forschungsgruppe der UNI Karlsruhe zu Gefährdungspotenzial von Abwasser aus undichten Kanälen für Boden und Grundwasser“ (<http://www.rz.uni-karlsruhe.de/~iba/kanal/zwischenbericht.pdf>)?
52. Wasserhaushaltsgesetz WHG-Bund, ab 01.03.2010 gültig. (Es gibt keine Rechtsverordnung §61 (3) WHG und keine Grundlage nach §61 (2) WHG zur flächendeckenden Verschärfung; Politischen Alleingänge der Länder sind, aufgrund der „Föderalismusreform im Jahre 2006“ zur Schaffung bundeseinheitlicher Standards, ausdrücklich unerwünscht!)
Worin ist dann in NRW die Motivation zum Erlass des §61a LWG begründet?
53. Welche unmittelbare flächendeckende Gefährdungen liegen in NRW (speziell in Castrop-Rauxel) wo und in welcher Art vor, die eine Zwangsprüfung privater Abwassersysteme erfordert?
54. Womit ist in NRW (speziell in Castrop-Rauxel) der Generalverdacht auf Funktionsuntüchtigkeit unserer Abwassersysteme begründet?
55. Mit welcher EU-Richtlinie oder EU-Handlungsempfehlung ist der NRW-Alleingang zur Schaffung des §61a LWG begründet?
56. Wie und mit welcher Begründung werden Verfassungsklagen im Vorhinein ausgeschlossen?
57. **Was werden Sie konkret unternehmen, um den u.E. verständlichen Unmut Ihrer Bürger auf kommunaler Ebene (sprich Fristensatzung) und auf landespolitischer Ebene entgegenzutreten?**

gez. Roland Krüger, Bernd Deckart

BizD C-R

Kontakt: RKevent@gmx.de ;

WEB-Site: <http://bizdcr.npage.de/>